

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung sieht nach derzeitiger Sach- und Rechtslage keinen Grund, dem Landkreis Lüneburg nach § 3 der Brückenvereinbarung die Fortführung der Baumaßnahme zu untersagen. Wie zuletzt das Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 27.1.2021 ausführte, „*bezieht sich das Recht zur Untersagung aus § 3 Nr. 3 S. 3 des Brückenvertrags allein auf den Fall, dass der Antragsgegner 'die Ortsumfahrung Neu Darchau nicht planen, ausschreiben oder bauen' sollte. Die eigentliche Planungsphase hat indes noch nicht begonnen. Mit der Duldungsverfügung mochte der Antragsgegner lediglich Vorbereitungsmaßnahmen für die spätere Planung ermöglichen*“ (**Anlage 1**)

Eine Untersagung anzustreben, würde zum jetzigen Zeitpunkt – unabhängig von der konkreten Trassenführung – höchstwahrscheinlich unnötige Prozesskosten nach sich ziehen, da der Landkreis Luchow-Dannenberg in einer gerichtlichen Auseinandersetzung unterliegen würde.

Im Übrigen weist die Verwaltung hinsichtlich der Beurteilung der vertraglich geschuldeten „Ortsumfahrung Neu Darchau“ auf Folgendes hin:

Das Fehlen einer Ortsumfahrung auch um Katemin bei den Planungen wurde nur dann gegen die Brückenvereinbarung verstoßen, wenn die Ortsumfahrung um Neu Darchau inklusive Katemin vertraglich vereinbart wurde. In dem Falle wäre eine andere Trasse vertragswidrig. Maßgeblich für die Beurteilung dessen, was konkret unter dem vereinbarten Passus "Ortsumfahrung Neu Darchau" von beiden Parteien gemeint war, ist neben dem (1) Wortlaut und der (2) Vertragssystematik insbesondere auch (3) der Werdegang der Vertragsverhandlungen:

1) Nach allgemeinem Sprachgebrauch und den üblichen Bezeichnungen von Planungen zu Ortsumgehungen, z. B. Ortsumgehung Luchow oder Ortsumgehungen im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen (z. B. OU Jameln, OU Grabow oder OU Saaße) ist immer die Ortsumgehung des Ortsteils gemeint und nicht die Ortsumgehung einer politischen Gemeinde, die i. d. R. aus mehreren Ortsteilen besteht. Es ist unwahrscheinlich, dass entgegen den allgemeinen Sprachgebrauchsregeln in der Brückenvereinbarung die gesamte (politische) Gemeinde Neu Darchau übereinstimmend von allen Vertragsparteien gemeint gewesen sein soll.

2) In der Praambel der Brückenvereinbarung wird ausgeführt, dass die genaue Trassenführung der Elbbrücke und der Ortsumfahrung Neu Darchau im laufenden Verfahren erarbeitet werden wird.

3) Auch der Vergleich zwischen verschiedenen Gesprächsfassungen und endgültig vereinbarter Vertragsfassung lässt nicht erkennen, dass im Zeitpunkt des Vertragsschlusses von den Vertragsparteien mit „Ortsumfahrung Neu Darchau“ die ausschließlich die Umgehung von Neu Darchau gemeinsam mit Katemin gemeint war.

- Im ersten Entwurf einer Brückenvereinbarung, der vom Landkreis Lüneburg vorgelegt worden ist, war im § 1 „Vertragsgegenstand“ noch folgender Text enthalten: „Gegenstand dieser Vereinbarung sind Planung, Bau, Unterhaltung und Finanzierung einer Elbbrücke bei Darchau und Neu Darchau und einer östlichen Ortsumfahrung von Neu Darchau und Katemin einschließlich vorbereitender Maßnahmen“ (**Anlage 2**). Diese Formulierung berücksichtigt den Kreistagsbeschluss vom 05.03.2008, der im Beschlusstext, erster Absatz, letzter Satz wie folgt lautet: „Gleichzeitig steht diese grundsätzliche Bereitschaft des Kreistages unter der Bedingung, dass in den entsprechenden Verwaltungsverfahren die für Anwohner unschadlichste Planvariante gefunden wird, die auch mit einer Ortsumfahrung von Neu Darchau und Katemin zu verbinden ist.“ Die im o. a. Entwurf benannte Lagebezeichnung als „östliche“ Ortsumfahrung war redaktionell falsch. Es musste heißen „westliche“ Ortsumfahrung, was später entsprechend korrigiert wurde.

- Später ist von der Gemeinde Neu Darchau am 21.10.2008 für die Trassenführung der östliche Ortsrand von Katemin bevorzugt worden (quasi eine Führung zwischen den Ortsteilen von Katemin und Neu Darchau), da so eine Larmbelastung von zwei Seiten der weiter westlich gelegenen Kateminer Wohnbebauung vermieden werden konnte. Siehe hierzu den Besprechungsvermerk vom 21.10.2008 auf Seite 3 (**Anlage 3**) und den Übersichtsplan mit Trassenvarianten (**Anlage 4**).

- In einer Besprechung am 29.10.2008 wurde die mögliche Trassenvariante am östlichen Ortsrand von Katemin noch einmal von den Beteiligten bestätigt, da zusätzlich zur Larmminderung die mögliche Beeinträchtigung des angrenzenden FFH-Gebietes gemindert werden konnte. Siehe hierzu den Besprechungsvermerk vom 29.10.2008 (**Anlage 5**). Daraufhin wird im Entwurf der Brückenvereinbarung vom 01.11.2008 hinsichtlich der Führung der Ortsumgehung der Ortsteil Katemin nicht mehr erwähnt (**Anlage 6**).

In dieser Fassung wird in der Praambel folgender Satz ergänzt: „Die genaue Trassenführung der Elbbrücke wird im laufenden Verfahren erarbeitet werden.“

- Nach Abstimmung zwischen den Landkreisen sind im Entwurf der Brückenvereinbarung vom 14.11.2008 (**Anlage 7**) weitere Änderungen erfolgt, wobei die Thematik „Ortsumfahrung um Katemin“ nicht mehr aufgenommen wurde.

Die letzten Sätze der Praambel lauten darin wie folgt: „Die genaue Trassenführung der Elbbrücke und der Ortsumfahrung Neu Darchau wird im laufenden Verfahren erarbeitet werden. Angestrebt wird, die Querung des Kateminer Mühlenbachs aus ökologischen Gründen zu vermeiden.“

Voraussetzung für den Bau der Elbbrücke ist die gleichzeitige Ortsumfahrung von Neu Darchau.“

Der § 1 „Vertragsgegenstand“ wurde in dieser Entwurfsfassung wie folgt gefasst:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind Planung, Bau, Unterhaltung und Finanzierung einer Elbbrücke bei Darchau und Neu Darchau und einer an das Brückenbauwerk anschließenden nördlichen Ortsumfahrung von Neu Darchau einschließlich vorbereitender Maßnahmen und der Anschlussbauwerke.

2. Die Grenze zwischen Brückenbauwerk und Ortsumfahrung ist der linkselbische Punkt, ab dem die über die Elbe geführte Straße nicht mehr auf einer Stahlkonstruktion aufgeständert ist, sondern auf dem Boden oder einem Damm verläuft.

3. Die Parteien verpflichten sich, die Realisierung von Elbbrücke und Ortsumfahrung nach besten Kräften zu fördern.

- Die Formulierungen insbesondere zur Ortsumfahrung in der Präambel und im § 1, sind danach weitestgehend beibehalten worden. Der Kreistag hat dem unter Aufhebung vorheriger entgegengesetzter Beschlüsse am 15.12.2008 zugestimmt (**Anlage 8**).

Anlagen:

Anlage 1: Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 27.01.2021

Anlage 2: Entwurf zur Brückenvereinbarung

Anlage 3: Besprechungsvermerk vom 21.10.2008

Anlage 4: Übersichtsplan mit Trassenvarianten

Anlage 5: Besprechungsvermerk vom 29.10.2008

Anlage 6: Brückenvereinbarung vom 01.11.2008

Anlage 7: Entwurf der Brückenvereinbarung vom 14.11.2008

Anlage 8: Vorlagenverlauf und Kreistagsbeschluss vom 15.12.2008 nebst damaliger Anlage

Klimawirkung:

Die Stabsstelle Klimaschutz hat die Klimawirkungsprüfung:

nicht beratend begleitet

beratend begleitet

mitgezeichnet

i.v. N. Joes